

bürtigen Ursachen die Wirkungen ihre Erklärung suchen. Hat aber schon Baur gesagt: „Die unbestimmte und nicht näher begründete Berufung auf die Ehrfurcht und den hierarchischen Geist der römischen Kirche, um hieraus die Entstehung der Sage (von der Anwesenheit Petri in Rom) zu erklären, kann nur ein Vorurtheil gegen die Gründlichkeit und Unbefangtheit der Untersuchung erwecken, indem sich leicht zeigen läßt, daß die Sage in eine Zeit zurückgeht, in welcher jener Geist wenigstens in dem Grade, in welchem er hier vorausgesetzt werden müßte, sich noch nicht hervorgethan hat;“ so schreibt der Tübinger Recensent sehr gut von dem jüngsten Restaurator der Baur'schen Hypothese: „Bekanntlich glaubte ein alter Philosoph eines Standpunktes zu bedürfen, um die Welt aus den Angeln zu heben; Eipsius aber führt uns gemäß des Gesagten eine Anstalt vor die Augen, die, obgleich sie auf bloßen Fictionen beruhte, also keinen Standpunkt hatte, dennoch als unbestrittene Trägerin des Christenthums die heidnische Welt aus den Angeln hob und eine neue Ordnung der Dinge ins Dasein rief.“

Sp.

Bemerkungen zu c. 3 D. XV.

In der Geschichte des Kirchenrechts macht, wie Philipps mit Recht im vierten Bande seines Kirchenrechtes schreibt, Seite 147, wie kein anderes Werk Epoche die gewöhnlich „Decret“ genannte Sammlung Gratians, jenes gelehrten Mönches, der in der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts zuerst das canonische Recht als eine von der Theologie abgesonderte selbstständige Wissenschaft in Bologna lehrte, und mit seiner Sammlung eine neue Bahn gebrochen hat in der Behandlung des Kirchenrechtes. Seine Sammlung ist eigentlich ein nach scholastischer Methode abgefaßtes Lehrbuch, darin freilich den weitaus kleinsten Raum der Text, die sogenannten Dicta Gratiani, welche in den gedruckten Ausgaben, wenigstens den jüngeren, mit kleineren Lettern gedruckt als bloße Nebensache erscheinen, was sie in wissenschaftlicher Be-

ziehung keineswegs sind, einnimmt, wozu die Canonen die Belegstellen bilden. Bekanntlich zerfällt die Sammlung in drei Theile, und der erste derselben wieder in 101 Unterabtheilungen, die Distinctionen genannt werden, und deren jede mit einem Ausspruch Gratians eingeleitet wird. Z. B. die unsere, fünfzehnte leitet Gratian ein mit diesen Worten: „Quoniam de jure naturali et constitutione vel consuetudine hactenus disse-ruimus, differentiam, qua ab invicem discernuntur, assignantes: nunc ad ecclesiasticas constitutiones styllum ver-tamus, earum originem et auctoritatem, prout a libris sanctorum patrum colligere possumus, breviter assignantes.“

Und nun finden wir in den drei Canonen dieser Distinction gesammelt Aussprüche über Zahl und Ansehen der Concilien, zunächst der allgemeinen. Der dritte, mit dem wir uns beschäf-tigen wollen, ist überschrieben (ich habe vor mir: Corpus Juris Canonici in duos tomos divisum et appendice nova auctum Justus Henningius Boehmer recensuit, Halae Magdeburgicae, impensis orphanotrophaei 1747): De iisdem etiam Gelasius, in concilio habito Romae cum LXX episcopis scribit dicens, und fängt also an: „Sancta Romana ecclesia post illas veteris et novi testamenti scripturas, quas regulariter suscipimus, etiam has suscipi non prohibet,“ wornach die vier allgemeinen Concilien von Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedon aufgezählt werden, woran sich reihen die Worte: sed et si qua sunt concilia a sanctis patribus hactenus instituta, post istorum quatuor auctoritatem et custodienda et recipienda decernimus et mandamus.“

Vergleichen wir den Text derselben Decretale, wie ihn Dr. Andr. Thiel herausgegeben hat schon im Jahre 1866 bei Peter in Braunsberg mit seiner Schrift: „De Decretali Gelasii Papae de recipiendis et non recipiendis libris,“ und wieder in dem im gleichen Verlage erschienenen ersten Bande seiner: „Epistolae Romanorum Pontificum genuinae et quae ad eos scriptae sunt a S. Hilario usque ad Pelagium II.“, im letzteren zugleich

mit der wenig verschiedenen Decretale des Papstes Hormisdas. Es wird uns diese Vergleichung dienen zur Beurtheilung der Richtigkeit der Aufschrift und ob nicht vielleicht eine gelasianische Decretale in der Recension des Papstes Hormisdas vorliege. Der Text nun, den Thiel „secundum probatissimos codices“ herausgegeben hat, und „adhibitis praestantissimis codicibus Italiae et Germaniae“ führt in der als „Epistola 42“ gezählten gelasianischen Decretale nur das nicänische, ephesinische und chalcedonensische Concil auf, hat also nicht das constantinopolitanische, wie auch nicht den Zusatz: „sed et si qua“; wohl aber findet sich dieser und jenes in der als „Epistola 125“ des Papstes Hormisdas eingereichten Recension. Was folgt daraus?

Meines Erachtens, daß Thiel ganz richtig die Ansicht ausspricht, die übrigens vor ihm schon Zaccaria in seiner „Storia polemica delle proibizioni de libri“ vertrat, daß Papst Hormisdas aus Anlaß der Streitigkeiten über die Schriften des Bischofes Faustus von Rienz, von denen ihn auch ein Brief des Bischofes Possessor (bei Thiel der 115.) in Kenntniß gesetzt hatte, die Decretale seines Vorgängers Gelasius nach Constantinopel, wo die Kontroverse angeregt worden war, schickte, aber bereichert mit einigen Zusätzen, darunter die bereits erwähnten, welche sich aus den Verhältnissen ganz gut erklären lassen, die zwei bedeutendsten sind.

Daß zur Zeit des Papstes Leo I. die Synode, welche im Jahre 381 zu Constantinopel war gefeiert worden, in Rom noch nicht Anerkennung gefunden hatte, steht zweifellos fest durch Leo's eigene Worte. Daß dieselbe von Leo's Nachfolgern vor Hormisdas wäre bestätigt worden, dieß anzunehmen haben wir gar keinen Grund; verschiedene aber für das Gegentheil. Hormisdas aber, dessen Gesandte das acacianische Schisma endlich in feierlicher Versöhnung mit dem Patriarchen Johannes zu Constantinopel am Gründonnerstage des Jahres 519 beendet hatten, mochte wohl geneigt sein, um auch den Orientalen ein Zugeständniß zu machen, durch wenigstens theilweise (bezüglich der Glaubensentscheidung

nämlich) Anerkennung der constantinopolitanischen Synode. Und wirklich kennt Dioscur, des Papstes Abgeordneter in Constantinopel, schon vier Concilien: „Quod non est in quatuor conciliis definitum, nec in epistolis beati papae Leonis, nos nec dicere possumus nec addere.“ (cfr. ep. 98 bei Thiel n. 2 S. 895). Und auch Hormisdas selbst schreibt an Bischof Johann von Constantinopel, daß er dessen „libellus fidei“ (ep. 61, darin er sagt: „Omnibus actis a sanctissimis quatuor synodis, id est Nicaena, Constantinopolitana, Ephesina et Chalchedonensi, de confirmatione fidei et statu Ecclesiae assentior“) mit Freuden („libenter“) empfangen habe.

Thiel hat als „Epistola 125“ des Papstes Hormisdas, dessen fragliche Recension der gelasianischen Decretale unmittelbar gereicht an des Papstes Antwort auf den bereits erwähnten Brief des afrikanischen Bischofs Possessor, der sich aber in Constantinopel aufhielt. Darin schreibt Hormisdas unter anderm (S. 930, n. 4): „Non improvide veneranda patrum sapientia fideli posteritati, quae essent canonica dogmata definiit, certa librorum etiam veterum in auctoritatem recipienda, sancto Spiritu instituyente, praefigens.“ Thiel sowohl, als auch Zaccaria halten auf Grund dieser Stelle den Zusatz: „sed et si qua“ für eine besondere Verweisung auf die, wenn ich so sagen darf, Synodaldecretale des Gelasius, welche, da sie „opuscula Fausti Regiensis apogrypha“ erklärt „sancto Spiritu instituyente,“ beruhigen sollte das ungestüme Drängen einer Partei in Constantinopel, an deren Spitze einige streitsüchtige Mönche, nach einer förmlichen Verdamnung der Schriften desselben. (Diese Mönche gaben die Veranlassung, daß Fulgentius, der heilige Bischof von Ruspe in der Provinz Byzacene seine jetzt bis auf zwei Fragmente verlornen sieben Bücher gegen Faustus schrieb. cfr. Fessler, Institutiones Patrologiae tom. II. p. 865 und Freiburger Kirchenlexikon Bd. 5, S. 331.)

Sehen wir uns nur den weiteren Text des in Rede stehenden Canon an. Da lesen wir also: „Jam nunc subjiiciendum est

de opusculis sanctorum patrum, quae in ecclesia catholica recipiuntur.“ Wir werden auf den Sinn und die Bedeutung dieser Worte im Zusammenhalt mit andern ähnlichen schon noch zurückkommen. Borderhand wollen wir nur beachten, welche Werke unter dieser Rubrik, möchte ich sagen, aufgezählt werden. Es sind die von Cyprian, Athanasius, Gregor von Nazianz, Johannes (Chrysostomus) von Constantinopel, Theophilus von Alexandrien, Cyrill von Alexandrien, Hilarius, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus. Und schließlich: „Item opuscula beati Prosperi, viri religiosissimi.“ Dadurch scheint Prosper als Laie gekennzeichnet zu sein, weil bei allen übrigen Namen „episcopi“ und bei Hieronymus „presbyteri“ beigefügt ist. (Fehler l. c. p. 767 * * meint freilich, daß Prosper wenigstens damals, als ihn Papst Leo in seine Dienste nahm, „non laicum, sed aliquo gradu ecclesiastico fuisse insignitum,“ ja schon damals, als er an den heiligen Augustin geschrieben habe, sei er wahrscheinlich schon Diacon gewesen, weil er den Diacon Leontius „fratrem“ nenne. Uebrigens gibt Fehler selbst gerne zu „haec levia tantum esse indicia, haud omnino tamen spernenda; dum contra satis grave censeri debet, quod nemo Veterum eum diaconi aut alio dignitatis ecclesiasticae nomine ornavit. Daß er Bischof von Reggio gewesen, wie „unus alterve Codex Ms.,“ einige Ausgaben, das Martyrologium des Cardinal Baronius ihn nennen, id, sagt auch Fehler, absque ulla solida ratione affirmatur et proin a cordatioribus criticis merito exploditur.“)

Unser Canon fährt dann fort: „Item epistolam beati Leonis papae ad Flavianum Constantinopolitanum episcopum, destinata: cujus textum quispiam, si usque ad unum jota disputaverit et non eam in omnibus venerabiliter receperit, anathema sit.“ Gleichlautend (nur statt „cujus textum“ liest er „de cuius textu“) findet sich in beiden bereits erwähnten Recensionen dieser Decretale diese Stelle auch bei Thiel; ein Beweis der hohen Wichtigkeit, die man mit Recht

diesem ausgezeichneten dogmatischen Schreiben beilegte wie zu den Zeiten des Papstes Gelasius, so auch noch in der des Hormisdas; es hörte ja wirklich auch nach der bereits erwähnten Vereinigung im Allgemeinen, darum doch der Widerstand der Euthychianer noch lange nicht überall auf.

Besonders interessant ist §. 17 unseres Canon, der also lautet: „Item gesta sanctorum martyrum, qui multiplicibus tormentorum cruciatibus et mirabilibus confessionum triumphis irradiant. Quis ita esse catholicorum dubitet et majora eos in agonibus fuisse perpessos, nec suis viribus, sed gratia Dei et adjutorio universa tolerasse? Sed ideo secundum antiquam consuetudinem singulari cautela in sancta Romana ecclesia non leguntur; quia et eorum, qui conscripsere, nomina penitus ignorantur, et ab infidelibus aut idiotis superflua aut minus apta, quam rei ordo fuerit, scripta esse putantur: sicut cujusdam Quirici et Julitae: sicut Gregorii (Thiel hat immer „Georgii;“ ebenso auch Zaccharia, der aus der Conciliensammlung von Labbe Band 4 das Decret abdrucken ließ pp. 33—39; ja unser Canon selbst hat in §. 77 „Passio Georgii apocrypha.“) aliorumque hujusmodi passiones, quae ab haereticis perhibentur conscriptae. Propter quod ut dictum est, ne vel levis subsannandi oriretur occasio, in sancta Romana ecclesia non leguntur. Nos tamen cum praedicta ecclesia omnes martyres et eorum gloriosos agones, qui Deo magis, quam hominibus noti sunt, omni devotione veneramur.“ Ich nenne diesen Paragraph besonders interessant, weil er mir Material zu enthalten scheint zur Lösung der Frage, die ich besonders bei Prüfung dieses Canon im Auge habe, nämlich ob die darin enthaltenen Verbote auch die Privatlectüre gewisser Schriften treffen; oder ob die Decretale nur eine Zusammenstellung der Auctoritäten unter den kirchlichen Schriftstellern so zu sagen geben wollte, oder ob sie eine Uebersicht der unbedingt empfehlenswerthen und der nur mit Vorsicht zu gebrauchenden Bücher

bieten wollte. Doch versparen wir uns die nähere Erörterung darüber ans Ende.

Zu beachten scheint mir auch §. 19: „Item actus beati Sylvestri, apostolicae sedis praesulis, licet ejus, qui conscripsit, nomen ignoremus, a multis tamen in urbe Roma catholicis legi cognovimus, et pro antiquo usu multae hoc imitantur ecclesiae.“ Beachtenswerth scheint er mir theils aus demselben Grunde wie §. 17 und §. 20, den ich alsbald anführen werde, theils weil es, wie mir scheint, nach den umfassenden handschriftlichen Forschungen Thiels nicht mehr angehen dürfte mit Döllinger (die Papstfabeln des Mittelalters, 1863) darin einen späteren Zusatz unseres Decretes zu sehen, und ihre Abfassung, freilich mit einem „vielleicht“, in die Zeit des Papstes Symmachus zu setzen. Den Zweck dieser Legende findet Döllinger in der Absicht, die (unhistorische) römische Taufe Constantins zu beglaubigen; denn ihr Hauptinhalt ist: Constantin zuerst ein Feind der Christen läßt viele, darunter seine eigene Gemalin, da sie den Göttern nicht opfern wollen, hinrichten, so daß sich Sylvester nach dem Gebirge Soracte flüchtet. Der Kaiser, mit dem Aussatze behaftet, soll, um zu genesen, sich in einem mit frischem Knabenblute gefüllten Teiche baden, aber durch die Thränen der Mütter dieser Knaben erweicht, verzichtet er auf dieß grausame Heilmittel und wendet sich durch eine himmlische Vision bekehrt, an Sylvester, der ihn durch die christliche Taufe von der Krankheit heilt, worauf ganz Rom, Senat und Volk an Christus glaubt. Bekanntlich lesen wir Priester alljährlich am letzten December in der vierten Lesung bei der Matutin von dieser also veranlaßten Taufe Constantins durch Sylvester, während doch Geschichte nur ist seine Taufe durch den arianisch gesinnten Bischof Eusebius von Nicomedien auf einem benachbarten kaiserlichen Schlosse kurz vor seinem Tode. Wenn auch der Wunsch nach Entfernung des betreffenden Passus kaum getadelt werden dürfte, so ist doch nicht zu übersehen, daß die Taufe Constantins durch Papst Sylvester zur Zeit der letzten Brevierreform noch

nicht hinlänglich als unhistorisch erwiesen war, wie sie ja noch der gelehrte Emanuel Scheelstrate, gestorben zu Rom im Jahre 1692 im Alter von 44 Jahren als Canonicus zu St. Johann im Lateran und zu St. Peter, auch Unterbibliothekar der vaticanischen Bibliothek, vertheidigte.

Doch nun zum gleichfalls in mehr als Einer Beziehung interessanten §. 20: „Item scripta de inventione s. crucis dominicae et alia scripta de inventione capitis beati Joannis baptistae novellae quidem revelationes (relationes, bei Thiel beidemale und auch bei Zaccaria) sunt et nonnulli eas catholici legunt. Sed cum haec ad catholicorum manus pervenerint, beati Pauli apostoli sententia praecedat: omnia probate, quod bonum est, tenete.“ Bekanntlich feiert die katholische Kirche alljährlich am dritten Mai die Auffindung des heiligen Kreuzes, deren Geschichte auch in den Sectionen der zweiten Nocturn erzählt wird. Haben wir hier wirkliche Geschichte? Haben wir dafür Gewährsmänner und welche? Hat das ganze Fest historisch sichere Grundlage? Fragen, die ich mit aller Verehrung, die der fragliche Gegenstand und zugleich mit jener vorurtheilsfreien Forschung, welche aufrichtige Wahrheitsliebe fordert, zu beantworten versuchen will auf Grund der dießbezüglichen Untersuchung von Dr. F. K. Kraus, in dem zu Trier im Verlag der Fr. Lintz'schen Buchhandlung im Jahre 1868 erschienenen ersten Bande seiner „Beiträge zur Trier'schen Archäologie und Geschichte,“ welcher den Specialtitel führt: „Der heilige Nagel in der Domkirche zu Trier. Zugleich ein Beitrag zur Archäologie der Kreuzigung Christi.“

Offenbar die wichtigste Frage bei der ganzen Untersuchung ist die, ob Augenzeugen oder doch Zeitgenossen Zeugniß ablegen für eine Auffindung des Kreuzes? Kraus antwortet S. 50: „Der erste Zeuge für die (von den Magdeburger Centuriatoren an bis auf H. v. Sybel und Gildemeister vielfach) angezeifelte Begebenheit, zugleich der Einzige, welcher als Zeitgenosse und Augenzeuge darüber berichtet hat, ist der heilige Cyrillus. Um 315 zu Jerusalem oder der Umgegend geboren, ward er

noch sehr jung durch den Patriarchen Macarius zum Diacon geweiht (um 335). Als Priester (seit 345) hatte er die Catechumenen zum Empfange der Taufe vorzubereiten und die Getauften in die Geheimlehren (soll wohl besser heißen Geheimnißlehren) des Christenthums einzuführen. In mehreren der damals gehaltenen und so berühmt gewordenen Katechesen spricht er von dem heiligen Holz des Kreuzes, „das bis auf den heutigen Tag bei uns gesehen wird,“ und das durch die außerordentliche Verbreitung der Partikeln bereits beinahe die ganze Erde erfülle. Später (351) schreibt Cyrill als Patriarch von Jerusalem an den Kaiser Constantius und sagt ausdrücklich, unter dem Vater dieses Kaisers, Constantin dem Großen, sei „das heilbringende Holz des Kreuzes in Jerusalem gefunden worden.“ Zur Würdigung dieses Zeugnisses schreibt derselbe S. 70: „Ein Mann von der unbestreitbaren geistigen und sittlichen Größe wie er, konnte unmöglich, ohne derselben gewiß zu sein, in einem Briefe an den Kaiser von Vorgängen sprechen, die er als Jüngling mit angesehen, oder von denen er doch die allergenaueste Kunde besitzen konnte, und, wie die Umstände es geboten, auch durchaus besitzen mußte.“ Ihm sind die Aeußerungen des heiligen Cyrillus von solcher Bedeutung, daß sie allein ihn abhalten, die ganze Kreuzerfindungsgeschichte aufzugeben, gegen welche „das Stillschweigen des Eusebius und des Pilgers von Bordeaux, das Auftauchen so mancher und obendrein so lächerlicher Reliquien um 330 und die dadurch documentirte grenzenlose Leichtgläubigkeit der Gläubigen schon zu damaliger Zeit den stärksten Verdacht begründen.“ Wahr ist es, schwer begreifen läßt sich das Stillschweigen des höchst werthvollen Reisetagebuches und Stationsverzeichnisses, das wir von einem dem Namen nach Unbekannten aus Bordeaux, der im Jahre 333 nach dem heiligen Lande wallfahrtete, besitzen, der unter dem, was er zu Jerusalem gesehen, zu erwähnen nicht unterläßt „das Blut des Zaccarias vor dem Altare so frisch, als sei es heute erst vergossen, die Schuhnägel seiner Mörder, in den Marmor eingedrückt wie in Wachs, das Haus des Kaiphas

mit der Säule, an der Christus geißelt wurde, der Stein, wo Judas Christum verrieth, die Palme, von der man bei seinem Einzuge die Nester abbrach, die Sycomore, auf der der kleine Zachäus saß.“ Denn, daß erst nach ihm die Kreuzauffindung erfolgt sei, anzunehmen, gestattet kaum unsers Pilgers Beschreibung von Golgatha und der noch unvollendeten Kirche daselbst mit diesen Worten: „Links vom Gerichtshause des Pilatus ist der Hügel Golgatha, wo der Herr gekreuzigt wurde. Von dort einen Steinwurf weit ist die Gruft, wo sein Leib beigesetzt wurde und am dritten Tage auferstand. Dort wurde gerade auf Befehl des Kaisers Constantin eine Basilica gebaut, ein Gebäude von wunderbarer Schönheit, das zur Linken Wasserbehälter und hinter sich ein Bad hat, wo die Kinder getauft werden.“

Wenn aber Kraus schreibt S. 67: „In der That Eusebius sagt wirklich nichts von der Auffindung des heiligen Kreuzes — selbst Zaccaria ist freimüthig genug es zuzugestehen — und dieß Stillschweigen des einzigen coäven Autors, der Amtshalber über dieß Begebniß hätte berichten müssen, des einzigen zugleich, dem man Sinn für historische Kritik nachrühmen kann, dessen Zeugniß darum schwerer wiegen würde, als das des Rufin, Ambrosius, Parlin und aller Andern zusammen — dieß Stillschweigen muß allerdings die Kreuzerfindung aufs schwerste verdächtigen;“ so kann ich ein absolutes Stillschweigen des Eusebius in unserer Sache nicht gelten lassen, indem ich mit Langen („die letzten Lebenstage Jesu, Freiburg 1864 mit einem Anhang über Golgatha und das heilige Grab“ S. 410) in der Stelle der Lebensgeschichte Constantins von Eusebius (III. 30.), wo er die Auffindung des Zeichens des allerheiligsten Leidens des Erlösers als ein staunenswerthes Wunder bezeichnet, το γινωρισμα ου ἀποτατον εκείνου καδους ohne Zweifel vom heiligen Kreuze verstehe. Uebrigens stimme ich gerne Kraus wieder darin bei, daß, wenn Eusebius wirklich von der Kreuzerfindung gar nirgends Erwähnung gethan hätte, dieß doch noch nicht als Beweis gelten könnte, daß er davon nichts gewußt habe, und daß man sich solches

Stillschweigen erklären könnte aus „seiner Antipathie gegen den Bilder- und Reliquiendienst.“ Scheint ja auch Augusti Handbuch der Christlichen Archäologie III. 565 auf das Stillschweigen des Eusebius allein hin die ganze Sache aufzugeben, ein unkritisches Verfahren. Aus dem Gesagten ergibt sich also, die Auffindung des heiligen Kreuzes zur Zeit des Kaisers Constantin, als wirkliche Geschichte, als Thatsache — mehr aber, setzen wir es gleich her, läßt sich auch kaum aus Quellen, die vollen Glauben verdienten, erweisen. Wenn ich sage „Auffindung des Kreuzes,“ so verstehe ich übrigens nicht das ganze Kreuz, sondern nur den Kreuzquerbalken. Denn unzweifelhaft hatte Kipping Recht mit seiner Behauptung, für die seine noch mangelhaften Beweise in unseren Tagen durch den holländischen Philologen Cobet vervollständiget worden sind, daß das Crucile, das ist der eigentliche Kreuzestamm, fest in der Erde stand, und zur Hinrichtung vieler Verbrecher diente; während jeder Verurtheilte bloß die Antenna mit sich brachte und diese selbst tragen mußte. „Man wird also immerhin der Vorstellung entsagen müssen, als habe ein vollständiges Kreuz des Herrn sich bis ins vierte Jahrhundert erhalten. Das Patibulum, die Querstange, welche der Verbrecher zur Richtstätte hinaustragen mußte, wurde ohne Zweifel mit der Leiche des Hingerichteten wieder abgenommen, um den Stamm des Kreuzes für den Nachfolger des Unglücklichen wieder frei zu machen.“ (S. 63.)

Nach Beantwortung der letzten der drei oben aufgestellten Fragen können wir nun auch die der zwei ersten versuchen, nämlich ob wir in den Lesungen des römischen Breviers für die zweite Nocturn am Feste der Auffindung des heiligen Kreuzes wirkliche Geschichte erzählt finden, und ob wir für dieselben Gewährsmänner haben und welche? Die Beantwortung dürfte sich von selbst ergeben aus einer Uebersicht der Geschichte der Kreuzerfindungssage. Noch in der einfachsten Gestalt findet sie sich in der Leichenrede, die der heilige Ambrosius auf den Kaiser Theodosius d. Gr. im Jahre 395 hielt, und in der 85. Ho-

milie des heiligen Chrysostomus über das Johannesevangelium (ed. Montf. VIII. 505): Helena, die zum Besuche des heiligen Landes nach Jerusalem geht, wird vom heiligen Geist gemahnt, das Kreuz des Erlösers zu suchen, findet und erkennt es an dem Titel; auch die Nägel findet sie und verwendet den einen zu einem Pferdezaum, einen andern zu einem Diadem für ihren Sohn, den Kaiser. Schon erweitert finden wir die Sage in ziemlicher Uebereinstimmung erzählt von Rufinus, Socrates, Sozomenus, Theodoret, Cassiodor, Paulus Diaconus, Theophanes (um 803), Georgius Hamartolus (um 842): Helena findet mit Mühe den Ort der Kreuzigung, der durch die Heiden verschüttet worden und in Folge des auf Golgatha erbauten Benustempels in Vergessenheit gerathen war, endlich durch göttliche Offenbarung oder durch Angabe eines Juden, dessen Vater ihm davon Mittheilung gemacht, und neben dem Grabe drei Kreuze, auch den Titel des Kreuzes Christi, der aber doch zur sicheren Erkenntniß des wahren Kreuzes nicht genügt, das aber durch die heilende Berührung einer sterbenskranken, vornehmen Frau, die Bischof Macarius veranlaßt, sich selber Zeugniß gibt, davon einen Theil in silberner Theka Jerusalem erhält, der andere dem Kaiser überschickt wird mit sammt dem gleichfalls aufgefundenen Nägeln, die verwendet werden zu Schmuck von Helm und Pferdezaum, während der Kreuzestheil in goldener Theka dem Bischof der Hauptstadt zur Aufbewahrung anvertraut wird. Einer oder mehrere der Legenden dieser Classe sind wohl die Quelle der fraglichen Sectionen des Breviers.

Eine dritte Classe von Berichten, vertreten im Morgenlande durch den Kaiser Leo den Philosophen (um 886), im Abendlande durch den heiligen Paulinus von Nola, an dessen Bericht wohl alle derartigen abendländischen sich anschließen dürften, kennzeichnet sich durch die mehr oder weniger umständliche Erzählung, wie das Kreuz mit Hilfe eines Juden gefunden worden, dessen Geschichte immer größere Ausdehnung gewinnt, schließlich zu einem vollen Roman wird. Ein Bericht dieser Classe, der auch den Titel führte „Acten des Juden Cyriacus“ soll zu verstehen sein

unter dem „scripta de inventione s. crucis dominicae“ in unserm Canon, nach einer „allgemein herrschenden Ansicht“ wie Kraus (S. 55) sagt, der gegen eine solche Identität nichts einwenden will, obwohl sie ihm nicht erwiesen scheint. Jedenfalls lag in der Decretale kein Verwerfungsurtheil des Buches vor, es wurde, wenn nicht empfohlen, doch geduldet. Allmählig kamen sie noch mehr in Aufnahme, fanden sogar Benützung bei den Martyrologen des Mittelalters, die auch jene Modification der Sage gekannt haben, in der die Kreuzerfindung in die Zeit des Papstes Eusebius (309—311) gesetzt wird, in dessen Lebensbeschreibung auch im sogenannten *liber pontificalis* zu lesen ist „sub hujus temporibus inventa est crux domini nostri Jesu Christi V. non. Mai. et baptizatus est Judas qui et Cyriacus,“ wie auch Pseudo-Isidor diesen Papst an die Bischöfe von Kampanien und Thuzien schreiben läßt: „crucis ergo domini nostri Jesu Christi, quae nuper nobis gubernacula sanctae Romanae ecclesiae tenentibus V. nonas Majas inventa est, in praedicto calendarum die inventionis festum vobis sollemniter celebrare mandamus.“ Gerade aber dieser Verstoß gegen die Chronologie veranlaßt den Monachus Autis siodorensis im 13. Jahrhundert zu dem Ausrufe: „Non satis mirari possumus, quomodo illa scriptura, in qua plenius describitur hujus inventionis fictitia historia, ad legendum sit in Ecclesiam introducta: nam nullatenus stare potest, si temporum series discutiatur et veritas inquiratur . . . Quod si quis adserat, hoc ideo esse tenendum, quia recitari in Ecclesia ex longa consuetudine sit inductum, sciat, quia ubi ratio repugnat usui, necesse est, usum cedere rationi.“ Welche Worte Zaccaria mit Papebrock, der die Acten des Juden Cyriacus beim 3. und 4. Mai bespricht, nennt: „Aurea sententia et centies inculcanda iis, quibus impium et intolerabile videtur, siquid eorum, quae in usu Ecclesiae fuerunt aut forte etiam nunc sunt, per verioris historiae ignorantiam introducta fabulositatis arguatur.“ (Kraus, S. 56.)

Bei den nächsten Paragraphen wollen wir einfach vorübergehen, nur als Zeugniß des großen Ansehens, in dem der heilige Hieronymus zu Rom stand, möge der Wortlaut hier stehen. „§. 21. Item Rufinus vir religiosus plurimos ecclesiastici operis edidit libros; nonnullas etiam scripturas interpretatus est: sed quoniam beatus Hieronymus in aliquibus eum de arbitrii libertate notavit, illa sentimus, quae praedictum beatum Hieronymum sentire cognoscimus, et non solum de Rufino, sed etiam de universis, quos vir saepius memoratus zelo Dei et fidei religione reprehendit. §. 22. Item Origenis nonnulla opuscula, quae vir beatissimus Hieronymus non repudiat, legenda suscipimus, reliqua autem omnia cum auctore suo dicimus esse renuenda.“ Origenes, sieht man, war schlecht angeschrieben in Rom. Dafür enthält einen neuen Beweis: „§. 23. Item chronicon Eusebii Caesariensis atque ejusdem historiae ecclesiasticae libros, quamvis in primo narrationis suae libro tepuerit et postea in laudibus atque excusatione Origenis schismatici (Thiel meint S. 461: „Neque enim Origenes schismati ulli adhaesisse legitur, sed ejus doctrina schismati occasionem dedit. unum conscripserit librum: propter rerum tamen notitiam singularem, quae ad instructionem pertinent, usquequaque non dicimus renuendos. Mit Uebergang des §. 24, der rühmend des Drosius gedenkt, wenden wir uns dem folgenden zu, der vielfach zur Zeitbestimmung für unsere interessante Decretale verwendet worden ist. Er lautet: „Item venerabilis viri Sedulii paschale opus, quod heroicis descripsit versibus, insigni laude proferimus.“ Was das Werk selbst anbelangt, so trägt es auch den Titel: Mirabilium divinorum libelli, und wird verschieden eingetheilt, gewöhnlich in fünf Bücher, von denen das erste einige Wunder Gottes im alten Bunde behandelt und dann übergeht zu den drei Personen in der Einen ungetheilten Gottheit im Gegensatz zu Arius und Sabellius, von denen der eine die Gleichheit, der andere den Unterschied der Personen

leugnet; das zweite behandelt die evangelische Geschichte von der Menschwerdung bis zu den Wundern des Herrn; das dritte die Wunder von dem zu Cana bis zum Fange des Fisches mit dem Stater; das vierte andere Wunder und zuletzt die Auferweckung des Lazarus; das fünfte das Leiden und Sterben, die Auferstehung und Himmelfahrt des Herrn. Der Verfasser Cölius Sedulius, den erst Sidor von Sevilla als kirchlichen Schriftsteller aufführt, der zu den Zeiten der Kaiser Theodosius II. und Valentinian III. lebte, dessen Heimat aber unbekannt ist, dichtete auch den schönen Hymnus „A solis ortus ordine,“ der zum Theil ins Brevier Aufnahme gefunden hat. (cfr. Gams im Freiburger Kirchenlexicon Band 9, S. 922.) In einem Manuscript des Sedulius zu Rheims nun fand der sehr gelehrte und um die Herausgabe vieler alter Kirchenschriftsteller hochverdiente Jesuit Jacob Sirmond (gest. 7. October 1651; cfr. Schrödl im Freiburger Kirchenlexicon Bd. 10, S. 203) vor dem opus paschale die Bemerkung: „hoc opus Sedulius inter chartulas dispersum reliquit: quod recollectum, adornatumque ad omnem elegantiam divulgatum est a Tarcio Rufo Asterio consule ordinario atque Patritio.“ Der letztere Name ist sicher verschrieben; denn wir kennen nur Einen Asterius als Collegem eines Protogenes im Jahre 449 und einen Asterius als Collegem eines Presidius im Consulate für das Jahr 494. Der gelehrte Cardinal Heinrich Noris aus dem Orden der Augustiner-Eremiten (gest. 1704; cfr. Dux im Freiburger Kirchenlexicon Band 7, S. 644) hat aber nachgewiesen, daß der College des Protogenes den Vornamen Flavius führte, und daß derselbe Asterius, des Presidius College, der auch theilhaftig ist an dem berühmten sogenannten Mediceischen Codex des Virgilius, Herausgeber so zu sagen des carmen paschale von Sedulius gewesen. Demnach könnte also unsere Decretale nicht vor dem Jahre 494 herausgegeben worden sein. So der berühmte Conciliensammler Philipp Labbe aus der Gesellschaft Jesu (gest. 1667) fand in einem andern Manuscripte des Sedulius bemerkt, daß Asterius

das gedachte Werk herausgegeben habe als „exconsul ordinarius“. Dann könnte selbstverständlich auch unsere Decretale erst im Jahre 495 entstanden sein oder gar erst 496, in welchem Jahre Gelasius aber starb im Monate November (cfr. Zaccaria, l. c. p. 50—52). Die ganz sichere Bestimmung ist wohl nicht möglich; denn die besseren Codices bieten so ziemlich alle die Decretale ohne Datum, und wenn der gelehrte Jesuit Peter Franz Schifflet (gestorben 1682) alte Codices gesehen haben will, in denen unsere Decretale in das Consulatsjahr des Asterius und Presidius ausdrücklich gesetzt gewesen; so hat man heutzutage, da die sorgfältigsten Nachforschungen einen solchen Codex nicht finden ließen, wohl Grund zur Annahme, es handle sich hier um ein Versehen bei Prüfung eines Codex in der Colbertinischen Bibliothek zu Paris, der merkwürdiger Weise in dem Briefe „ad episcopos per Lucaniam, Brutios et Siciliam constitutos (bei Thiel epistola 14.), dem jenes Datum gilt, zwischen dem 10. und 11. Capitel eingeschaltet unsere Decretale enthält. (cfr. Thiel, S. 52.)

Entbehrt demnach unsere Decretale einer chronologischen Angabe, so hat sie doch eine interessante Ueberschrift: „Decretalis de recipiendis et non recipiendis libris, qui scriptus est a Gelasio papa cum LXX viris eruditissimis episcopis in sede apostolica urbis Romae.“ Es ist also in der Ueberschrift des von uns behandelten Canons ganz richtig gesagt: „in concilio habito Romae cum LXX episcopis.“ Es fand ja in jenen Zeiten zu Rom, wie anderwärts, jährlich zweimal ein Provincialconcil statt, und es wurde üblich, daß der Papst auf demselben viele Verordnungen mit Hinzuziehung anderer nicht conprovincialer Bischöfe erließ. (Phillips Kirchenrecht, Band III. S. 615.) Daraus erklärt sich auch, warum Dionysius Exiguus diese Decretale seinen Sammlungen nicht einverleibte, weßhalb sie Duesnell (dessen Ausgabe der Werke des heiligen Papstes Leo des Großen aber eben wegen der Dissertationen und Noten in den Index der verbotenen Bücher kam, cfr. Fessler, Institutiones Patrologiae II. 688) dem Papste Gelasius ganz absprechen

wollte. Denn jener gelehrte und fromme Mönch, der nach des eben genannten Papstes Tod nach Rom kam und wahrscheinlich fortan daselbst bis zu seinem im Jahre 536 erfolgten Tode verblieb, nahm in die erste seiner Sammlungen, die eigentlich nur Uebersetzung einer griechischen Conciliensammlung ist, aus dem lateinischen Originale nur 21 Canonen des Concils von Sardica und 138 Afrikanische auf; widmete aber die zweite ausschließlich den, wenn ich so sagen darf, rein päpstlichen Briefen, unter die er also unsere Decretale als Synodaldecretale nicht reihen konnte und wollte.

Mit §. 26: Item Juvenci (der erste christliche Dichter von Bedeutung zur Zeit der Kaisers Constantin des Großen in Spanien) nihilominus laboriosum opus („historiae evangelicae libros IV., wörtlich treu nach dem Texte der vier Evangelisten, vorzüglich des Matthäus in Hexametern; in neuerer Zeit hat der gelehrte Benedictiner Pitra, jetzt Cardinal, im ersten Bande seines Spicilegium Solesmense Bruchstücke von metrischen Bearbeitungen des Pentateuch und des Buches Josue veröffentlicht, die nach einem anderen Codex probeweise Sirmond, aber unter dem Namen des um das Jahr 523 verstorbenen heiligen Bischofes Avitus von Vienne, bereits bekannt gemacht hatte. cfr. Fessler, l. c. II. 828) non spernimus, sed miramur“ endet das Verzeichniß der unbedingt empfohlenen, oder doch bedingungsweise zulässig erklärten Bücher.

Und nun macht §. 27 den Uebergang zum Verzeichniß der Apokryphen, dem aber im §. 28 eine Verwerfung der Synode vor Rimini (extunc et nunc et usque in aeternum confitemur esse damnatam) vorausgeht. Für die Lösung der bereits erwähnten Frage nach dem Umfang des Verbotes der nun aufzuführenden Bücher, die wir später versuchen wollen, ist §. 27 jedenfalls von großer Wichtigkeit, weshalb ich gleich seinen Wortlaut hersetzen will: „Caeterum, quae ab haereticis sive schismaticis conscripta vel praedicata sunt, nullatenus necipit catholica et apostolica ecclesia Romana. E quibus pauca, quae ad

memoriam venerunt, et a catholicis vitanda sunt, credimus esse subdenda.“

Das Verzeichniß der Apokryphen selbst beginnt im §. 29 mit: „Item itinerarium nomine Petri apostoli, quod appellatur sancti Clementis, lib. VIII. (Thiel, X.) apocryphum.“ Es ist das interessante Werk der Recognitionen, ein (wie Hefele im Freiburger Kirchenlexikon Band II. S. 588 meint) am Anfange des dritten Jahrhunderts gemachter Auszug des historischen Gehaltes der gleichfalls fälschlich dem heiligen Papst Clemens I. zugeschriebenen 19 Clementinen (cfr. auch Möhler-Reithmayr, Patrologie S. 70—75). Es folgen nun vier apokryphe Apostelacten unter dem Namen des Andreas (bei den Manichäern besonders im Gebrauche, wahrscheinlich dieselben, welche als Actus Andreae et Joannis bei den Encratiten von Epiphanius und Augustin erwähnt werden und auch mit den von Eusebius in seiner Kirchengeschichte III. 26, nach der Ausgabe von Hugo Laemmer, S. 208 erwähnten); Philippus; Petrus (wahrscheinlich eine jüngere Bearbeitung der praedicatio Petri, deren schon der durch ein mehr nüchternes und wissenschaftliches Streben ausgezeichnete valentinianische Gnostiker Herakleon in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts gedenkt); und des Thomas (die gleichfalls bei den Encratiten und Manichäern im Gebrauche waren).

Jetzt folgen in unserm Verzeichnisse fünf apokryphe Evangelien, die die Namen tragen des Thaddäus; des Thomas „quotuntur Manichaei;“ Barnabas; Bartholomäus und Andreas. (Bei Thiel des Mathias, Jacobus d. j.; Petrus; Barnabas; Thomas mit dem erwähnten Zusage und Bartholomäus.)

Nun werden als apokryph erklärt in zwei Paragraphen; „evangelia, quae falsavit Lucianus, Hircius (offenbar Schreibfehler für Hesychius in Hinblick auf die praefatio in evangelistas ad Damasum des heiligen Hieronymus, der da sagt: „Praetermitto eos codices, quos a Luciano et Hesychio nuncupatos, paucorum hominum asserit perversa contentio:

quibus utique nec in toto Veleri instrumento post LXX interpretes emendare quid licuit, nec in novo profuit emendasse: cum multarum gentium linguis scriptura ante translata, doceat falsa esse, quae addita sunt).

Im §. 41 wird apokryph erklärt: „Liber de infantia Salvatoris.“ (Im Jahre 1697 hat H. Gise ein Evangelium infantiae Salvatoris zuerst drucken lassen in arabischem, aus dem Syrischen übertragenen Text mit lateinischer Uebersetzung, das nach Moyers im Freiburger Kirchenlexikon Band 1, S. 349 wunderfücktige Ausschmückungen enthält der in den canonischen Evangelien kurz berührten Hauptmomente in der Jugendgeschichte Jesu, untermischt mit freien Dichtungen ähnlicher Art ohne alle sittliche und dogmatische Tendenz); im §. 42 „Liber de nativitate Salvatoris et de Sancta Maria et de obstetrice Salvatoris.“ (Bei Thiel: de nativitate Salvatoris et de Maria vel obstetrice.)

Etwas mehr Beachtung wollen wir widmen dem §. 43: „Liber qui appellatur Pastoris, apocryphus.“ Der Verfasser nennt sich wiederholt selbst Hermas, ist aber wahrscheinlich nicht der vom heiligen Paulus im letzten Capitel seines Römerbriefes erwähnte, sondern der Bruder des Papstes Pius I. (cfr. Hefele im Freiburger Kirchenlexikon Band 5, S. 119—123 und in den Prolegomena seiner Ausgabe der „Patrum apostolicorum opera, während Möhler l. c. S. 99 höchstens der Vermittlung der zwei Ansichten geneigt scheint, daß der spätere Hermas dieses Buch des Apostelschülers aus dem Griechischen ins Lateinische übersezt und so unter den Lateinern verbreitet hat, und auch Fessler l. c. tom. I. p. 189 sich dahin ausspricht: „Multo propius ad veritatem accedere videtur, scriptum esse opus istud sub finem saeculi primi.“) Von dem griechischen Originaltexte waren bis in die neueste Zeit nur einzelne Fragmente übrig; erst im Jahre 1856 ist derselbe bis auf die letzten sieben Capitel wieder vollständig zum Vorschein gekommen durch Simonides, der ihn in einer Handschrift auf dem Berge Athos, nach Tischens-

dorf's Schätzung aus dem 14. Jahrhundert, entdeckte. Ungefähr gleichzeitig entdeckte A. Dressel im Codex Pal. 150 der vaticanischen Bibliothek, auch aus dem 14. Jahrhundert, eine ganz neue, bis dahin völlig unbekannte Uebersetzung dieses Werkes aus dem frühesten Alterthum, ausführlicher nicht bloß als die vorher schon bekannte lateinische Uebersetzung, sondern auch als der griechische Text, die er in seine Ausgabe der apostolischen Väter aufnahm. Das ganze Werk ist eigentlich eine Aufforderung zur Buße, die der Verfasser besonders geboten erachtete durch die Ereignisse seiner Zeit, in denen er Vorboten des nahen Weltendes meinte sehen zu sollen, welcher Aufforderung die Form von höheren Offenbarungen den Erfolg sichern sollte. (cfr. Hagemann, der Hirt des Herma in der Tübinger Quartalschrift, Jahrg. 1860, Heft 1.)

Des Lenticius oder eigentlich Leucius, der im §. 44 „discipulus diaboli“ genannt wird und dessen „libri omnes“ als „apocryphi“ erklärt werden, gedenken auch Papst Innocenz I., der heilige Augustin und der Bischof Turribius von Astorga, dessen Bemerkung über Leucius aus der Ballerini'schen Ausgabe der Werke Leo's des Großen Thiel (l. c. p. 463, n. 53) theilt: „Per cujus (sectae) auctores vel per ipsum maximum principem Manem ac discipulos ejus libros omnes apocryphos vel compositos vel infectos esse manifestum est. Specialiter autem actus illos, qui vocantur sancti Andreae vel illos, qui appellantur sancti Johannis, quos sacrilego Leucius ore conscripsit vel illos, qui dicuntur sancti Thomae et his similia.“

Unter dem „fundamentum,“ das im nächsten Paragraph als apokryph erklärt wird, ist zweifelsohne die allein von den Briefen des Manes uns doch theilweise erhaltene epistola fundamenti (cfr. Fessler im Freiburger Kirchenlexikon Band 6, S. 796) zu verstehen.

Ueber den im §. 46 erwähnten „thesaurus“ lassen mich meine Hilfsmittel in Unkenntniß; in dem „Liber, qui appellatur de filiabus Adae vel (das wohl überflüssig sein dürfte) Gene-

seos“ des §. 47 meint Thiel die „parongenesiſ“ zu erkennen, deren Epiphanius unter dem Namen λεκτη γενεσις, Hieronymus und Andere erwähnen sollen, und die in neuester Zeit in einer äthiopischen Handschrift soll entdeckt worden sein, während wir bisher den Inhalt nur aus Cedrenus kannten. Das in unserm Canon in §. 48 erwähnte: „Centimetrum de Christo Virgilianis compaginatum versibus“ findet sich bei Thiel viel weiter unten gerade vor der „epistola Jesu ad Abgarum“ also: „Centonem de Christo Virgilianis compaginatum versibus“ und ist nach Isidor von Sevilla (de vir. ill. c. 5) das Werk einer gewissen Proba, Gattin des Proconsul Adelpheus „femina inter viros ecclesiasticos idcirco posita sola, quod in laudem Christi versata est, componens Centonem de Christo Virgilianis cooptatum versiculis, cujus quidem non miramur studium, sed laudamus ingenium; quod tamen opusculum legitur inter apocryphas scripturas insertum.“ (cfr. Thiel, l. c. p. 468, n. 78.)

Die „actus Theclae et Pauli,“ deren §. 49 erwähnt, kennt schon Tertullian.

Der „Liber, qui appellatur Nepotis“ des §. 50 ist ohne Zweifel der „ἐλεγχος ἀλληγοριστων“ die „confutatio Allegoristarum,“ gegen welche der berühmte Bischof Dionysius der Große von Alexandrien seine zwei Bücher περι ἐπαγγελιων, d. i. „de promissionibus“ schrieb, in denen er die dem Chillasmus günstige buchstäbliche Auffassung der Apokalypse und des darin prophezeihten neuen Jerusalems jenes angesehenen Bischofs in der egyptischen Landschaft Arsinoe siegreich widerlegte. (cfr. Eusebius, Kirchengeschichte VII. 24.)

Der „Liber proverbiorum, qui ab haereticis conscriptus et sancti Xisti nomine signatus est“ des §. 51 soll von einem pythagoräischen Philosophen Sirtus herkommen, dessen griechische, Schrift, ins Lateinische übertragen von Rufinus, von Pseudo-Isidor verwendet worden sein soll. (cfr. Thiel, l. c. p. 464, n. 59.)

Die Revelatio, quae appellatur Pauli apostoli,“ die der heilige Augustin „fabulis plena“ und „stultissima praesumptione ficta“ nennt und der heilige Epiphanius ein Nachwerk der gnostischen Kainiten, soll im vierten Jahrhundert noch nicht bekannt gewesen sein. Die Revelatio, quae appellatur Thomae apostoli und die quae appellatur Stephani sind nur aus unserm Decret dem Namen nach bekannt.

Der Liber qui appellatur transitus (id est assumptio) setzt Thiel beidemale, versteht sich auf Grund seiner handschriftlichen Studien, hinzu) sanctae Mariae soll dem Melito Bischof von Sardes, fälschlich zugeschrieben gewesen sein. (cf. Möhler l. c. S. 317.)

Der Liber, qui appellatur poenitentia Adae soll nach Cedrenus, dem griechischen Annalisten des 11. Jahrhunderts, dasselbe sein, das Epiphanius als „*αποκαλυψις του 'Αδαμ*“ kennt.

Zu §. 57, der als apokryph erklärt: „Liber Ogiae nomine gigantis, qui ab haereticis cum dracone post diluvium pugnassee perhibetur“ bemerke ich nur, daß Photius einen *γίγαντος βιβλον* unter manichäischen Schriften aufzählt, und daß zwei Manuscripte statt Ogiae haben Og und dadurch vielleicht stützen eine Conjectur des berühmten Verfassers der Bibliotheca sancta, des im Jahre 1569 verstorbenen Sixtus von Siena, daß das Buch unter dem Namen des aus Num. XXI. 33 bekannten Königs Og von Basan sei verbreitet worden. (cfr. Thiel, l. c. p. 465, n. 63.)

Wenden wir uns nun zu §. 63 „Liber Lusanae apocryphus,“ bei Thiel „Lusa,“ das seine Erklärung findet aus der entsprechenden Stelle in der Recension des Hormisdas, wo es heißt „Jus,“ worunter wohl zu verstehen sind die constitutiones apostolorum, zuerst sechs Bücher, denen aber im Anfang des vierten Jahrhunderts noch zwei verbunden wurden, eine sehr wichtige Quelle für die Kenntniß des kirchlichen Lebens und der kirchlichen Verfassung jener Zeit, von der freilich Philipps (l. c. 4. Band, S. 10) meint, daß es zweifelhaft sei, ob sie im Abend-

lande vor dem sechszehnten Jahrhundert jemals bekannt geworden, während sie von der Trullanischen Synode des Jahres 692 ausdrücklich verworfen wurden mit den Worten (Drey im Freiburger Kirchenlexikon Band 2, S. 855): „Die heilige Synode beschließt, daß die 85 Canones der heiligen Apostel jetzt und in Zukunft fest und unverrückt bleiben sollen. Weil uns aber in diesen geboten wird, auch die von Clemens gesammelten Constitutionen derselben Apostel anzunehmen, welche die Keger schon lange durch unechte, der Kirche fremde Zusätze verdorben und das reine Bild göttlicher Dogmen verdunkelt haben, so haben wir für dienlich erachtet, diese Constitutionen aus der Zahl der heiligen Schriften zu entfernen.“ Demnach sähen wir also, wenn die obige Deutung von Lusa zulässig erfunden wird, die abendländische und morgenländische Kirche einig in der Censur dieses pseudoapostolischen Schriftwerkes. Anders betreff der apostolischen Canonen; die Erklärung des Orients haben wir vernommen, dagegen nennt aber unser Canon §. 64 der *Liber canonum apostolorum apocryphus*. Diese Canonen sind wahrscheinlich im Beginne des sechsten Jahrhunderts mit dem achten Buche der Constitutionen verbunden worden und im Abendlande, aber nur 50 an der Zahl, bekannt geworden durch den bereits erwähnten Dionysius Exiguus, der sie seiner unter Papst Anastasius II. gefertigten Canonensammlung an die Spitze stellte unter der Ueberschrift: „*Incipiunt regulae ecclesiasticae sanctorum apostolorum prolatae per Clementem Ecclesiae Romanae pontificem*,“ woraus freilich folgen würde, daß die ganze Censur eine That des Papstes Hormisda zum gelasianischen Decret in viele nicht alle, Abschriften des Letzteren aus Exemplaren der späteren Recension übergegangen sei, wie auch Zaccaria sie für einen Zusatz des Papstes Hormisda erklärt. (cfr. Dagegen Thiel, l. c. p. 466, n. 67.)

Mit §. 66 geht dann unser Canon über zu Schriften bekannter Verfasser und in diesem Theile dürfte für unsere schließlich noch zu erörternde Frage nicht ohne Werth sein die Bemerkung, daß dieser Theil der als apokryph bezeichneten Bücher beginnt

mit der „*historia Eusebii Pamphili*“, davon doch auch im Verzeichnisse der wenigstens bedingt zulässig erklärten Schriften Erwähnung geschieht und auch §. 77 und §. 78 für apokryph erklärt die „*Passio Georgii*“ und die „*Passio Cyrici et Julitae*“, von denen gleichfalls schon in der ersten Abtheilung §. 17 war Erwähnung gemacht worden.

§. 67 unseres Canon lautet: „*Opuscula Tertulliani sive Africani apocrypha*“, während bei Thiel und Zaccaria, die Werke des Tertullian, Lactantius und Africanus (cfr. Möhler l. c. 577—580) apokryph erklärt werden.

Mit der „*Opuscula Posthumiani et Galli*“ des §. 68 sind wohl gemeint die Dialoge des Sulpicius Severus, worin er selbst und seine Freunde Posthumianus und Gallus die redenden Personen sind. Wiewohl der heilige Hieronymus sagt, Sulpicius sei in diesen Dialogen Chiliaf, so findet sich jetzt nichts Chiliafisches darin, was übrigens später mag entfernt worden sein, und im zweiten Dialog in der Rede des heiligen Martin über den Antichrist, die auch sonst einiges Sonderbare enthält und in manchen Handschriften ganz fehlt, gestanden haben könnte. (cfr. Neusch im Freiburger Kirchenlexikon X., 476.) Begünstigung des Chiliaismus ist wohl auch der Grund der Censurirung der „*Opuscula Victorini Pictaviensis*“ im §. 73, womit ohne Zweifel gemeint ist der in der Verfolgung Diocletians gemarterte heilige Bischof von Pettau (cfr. Möhler, l. c. S. 900—903), wie denn auch Thiel liest Petabionensis.

Während bei Thiel sowohl die *Epistola Jesu ad Abgarum* regem als auch die *Abgari ad Jesum* apokryph erklärt wird, findet sich in unserm Canon nur als §. 76 *Epistola Jesu ad Abgarum*. (Vergleiche über diesen fast allgemein für unecht erklärten Briefwechsel, den aber doch noch im Jahre 1842 Welte in der Tübinger Quartalschrift nach Tillemont und Cave einigermaßen zu vertheidigen suchte, das Freiburger Kirchenlexikon Band I., Seite 37.)

Diese Abtheilung unseres Canon schließt mit §. 81, den ich

als interessantes officiellcs, wenn auch nicht vollständiges Verzeichniß der Ketzer und Schismaticer der ersten fünf Jahrhunderte der Kirche wörtlich hiehersehe: Haec et omnia his similia, quae Simon Magus, Nicolaus, Cerinthus, Marcion, Basilides, Ebion, Paulus etiam Samosathenus, Photinus et Bonosus et qui simili errore defecerunt, Montanus quoque cum suis obscoenissimis sequacibus, Apollinaris, Valentinus sive Manichaeus, Faustus, Sabellius, Arius, Macedonius, Eunomius, Novatus, Sabbatius (ein Judenchrist, der dann bei den Novatianern als Priester eine Spaltung herbeiführte, deren Anhänger ihn als Bischof anerkannten. cfr. Thiel l. c. p. 470, n. 86), Coelestius, Donatus, Eustathius, Jovinianus, Pelagius, Julianus et Latiensis (bei Thiel Julianus Eclanensis, jener in seinem Pelagianismus hartnäckige Bischof Apuliens gegen den der heilige Augustin sechs Bücher schrieb und das Opus imperfectum; cfr. Freiburger Kirchenlexikon Band VIII., S. 272) Coelestinus (richtiger bei Thiel Coelestius; es ist gemeint der Gefährte des Pelagius Coelestius; der vorher schon erwähnte Coelestius ist jener carthaginensische Priester, der mit seinem Collegen Botrus eine Hauptursache des donatistischen Schisma wurde; cfr. Kirchenlexikon Band III., S. 255), Maximinus, Priscianus ab Hispania, Lampedius, Dioscorus, Eutyches, Petrus et alius Petrus, e quibus unus Alexandriam, alius Antiochiam maculavit, Acacius Constantinopolitanus cum consortibus suis, nec non et omnes haereses, quas ipsi eorumque discipuli sive schismatici docuerunt vel conscripserunt, quorum nomina minime retinemus, non solum repudiata, verum etiam ab omni Romana et apostolica ecclesia eliminata atque cum suis auctoribus auctorumque sequacibus sub anathematis indissolubili vinculo, in aeternum confitemur esse damnata.“ Das „Haec,“ womit dieser Paragraph beginnt, will Thiel nur auf den zunächst vorausgehenden §. 80: „Phylacteria omnia, quae non angelorum, ut illi confingunt, sed daemonum magis artibus conscripta sunt,

apogrypha“ beziehen, mir scheint aber doch eine Ausdehnung der Beziehung auf das ganze Verzeichniß der Apokryphen nothwendig, aber so, daß das Anathem doch nur die Apokryphen trifft, die von Ketzern geschrieben worden waren, und die darin enthaltenen Ketzereien.

In unserm Canon folgt noch ein §. 82, dessen Inhalt aus den Einleitungsworten ersichtlich wird: „Caeterum, qui libri in ecclesiasticis officiis per anni circulum a nonnullis legantur (quod ritum illum apostolica non reprobatur, sed sequitur ecclesia) pro fidelium aedificatione adnotandum censuimus.“ Damit wollen wir uns aber nicht weiter beschäftigen; es genüge die Bemerkung, daß derselbe zweifellos von Papst Gregor VII. her stammt. (Zaccaria, l. c. p. 47.)

Wir wollen uns nun mit der schon mehrfach erwähnten Frage nach der Absicht unseres Decretes beschäftigen, insbesondere des letzten Theils desselben, ob damit auch die Privatlectüre verboten wurde dieser Bücher? Thiel behandelt diese Frage gar nicht; wohl aber Zaccaria (l. c. p. 272—274), der sich gegen Mabillon, Fontanini, Merati, Van Espen und Andere dafür ausspricht, daß die Erklärung des Buches für apokryph auch als Verbot der Privatlectüre aufzufassen sei, wie mir scheint aus hinreichenden Gründen. Oder läßt sich ungezwungen die schon mitgetheilte Einleitung des Apokryphen-Verzeichnisses anders erklären: „Caeterum, quae ab haereticis sive schismaticis conscripta vel praedicata sunt, nullatenus recipit catholica et apostolica ecclesia Romana. E quibus pauca, quae ad memoriam venerunt, et a catholicis vitanda sunt, credimus esse subdenda.“ Namentlich das unbedingte „a catholicis vitanda sunt“ ist ja doch wahrhaftig auch ein Verbot der Privatlectüre. Damit ist noch immer nicht ausgeschlossen, daß der Gebrauch desselben Wortes nicht bei jedem Buche dieselbe Bedeutung habe, wie ja schon die Ueberschrift zwischen „conscripta“ und „praedicata“ unterscheidet, welche letztere Bezeichnung manchem jener Werke gegolten haben mag, die wir mit

einer gewissen Verwunderung gleich den Werken des Manichäers Faustus oder des Montanus als apokryph bezeichnet sehen.

Gerade die Bedeutung von „apokryph“ ist nicht so fest und sicher, als es für unsere Frage besonders wünschenswerth wäre. Wenn der heilige Hieronymus in seinem Briefe ad Laetam de institutione filiae schreibt: *Caveat omnia apocrypha: et si quando ea non ad dogmatum veritatem, sed ad signorum reverentiam legere voluerit, sciat non eorum esse quorum titulis praenotantur multaque his admixta vitiosa et grandis esse prudentiae, aurum in luto quaerere;*“ so gibt der heilige Kirchenvater, der übrigens ohne Zweifel nur die apokryphen, d. h. unterschobenen (*qui non sunt eorum, quorum titulis praenotantur*, die gewöhnliche Bedeutung von *ἀποκρυφος* cfr. Schneider, Griechisch-deutsches Wörterbuch, Leipzig 1819: verborgen, versteckt, heimlich wohin gelegt, unterschoben) Nachahmungen und vermeintlichen Ergänzungen der canonischen Bücher des alten und neuen Bundes meint, wie sich klar aus dem Contexte ergibt, vielleicht einige Berechtigung, besonders in Hinsicht auf das große Ansehen, in dem er, wie wir gesehen, bei dem Urheber der Decretale stand, auch in der Erklärung unseres Canon, abgesehen von den von Ketzern verfaßten (*conscripta*) Werken, eines Buches als „apokryph“ ebensowenig ein absolutes Verbot desselben zu sehen, als in der citirten Stelle das „*caveat omnia apocrypha*“ ein solches enthält, sondern sie, wie der unmittelbare Zusatz die Worte des heiligen Hieronymus erklärt, als Mahnung zur Umsicht, zur Klugheit bei der Lesung, in demselben Sinne aufzufassen. Diese Auffassung erhält, wie mir scheint, eine Bestätigung durch §. 66: „*Historia Eusebii Pamphili apocrypha,*“ wenn wir denselben vergleichen mit §. 23, der wohlgemerkt wenigstens in der Recension von Papst Hormisda in jener Abtheilung der Decretale sich findet, welche die Aufschrift, so zu sagen, hat: „*Jam nunc subjiciendum est de opusculis sanctorum patrum, quae in ecclesia catholica recipiuntur*“ und also lautet, wie er auch schon oben mitgetheilt wurde: „*Item chronicon Eusebii Caesariensis atque*

ejusdem historiae ecclesiasticae libros, quamvis in primo narrationis suae libro tepuerit et postea in laudibus atque excusatione Origenis schismatici unum conscripserit librum: propter rerum tamen notitiam singularem, quae ad instructionem pertinent, usquequaque non dicimus renuendos.“ Deßgleichen dürfte die ausgesprochene Ansicht bestätigt werden durch Vergleich von §. 77 und 78 mit §. 17. Während nämlich dieser letztere nur sagt: „Secundum antiquam consuetudinem singulari cautela in sancta Romana ecclesia non leguntur; quia et eorum, qui conscribere, nomina penitus ignorantur (da haben wir die Erklärung von „apokryph“, wie sie der heilige Augustin gibt de Civ. Dei XV. 23. §. 4: apocryphae nuncupantur eo, quod earum occulta origo non claruit patribus) et ac infidelibus aut idiotis superflua aut minus apta, quam rei ordo fuerit, scripta esse putantur: sicut cujusdam Quirici et Julitae, sicut Gregorii aliorumque hujusmodi passiones, quae ab haereticis perhibentur conscriptae. Propter quod ut dictum est, ne vel levis subsannandi oriretur occasio, in sancta Romana ecclesia non (da ist wohl zu ergänzen öffentlich, bei den gottesdienstlichen Versammlungen) leguntur;“ wird in jenen Paragraphen, die „passio Cyrici et Julitae“ kurzweg als „apocrypha“ erklärt und deßgleichen die „passio Georgii“.

Eine Berechtigung, daß „apokryph“ der letzten Abtheilung der in Rede stehenden Decretale verschieden aufzufassen bei den verschiedenen also erklärten Werken, scheint mir auch darin zu liegen, daß ja auch in der Zusammenstellung von Büchern „quae in ecclesia catholica recipiuntur“ bei den verschiedenen „opusculis sanctorum patrum,“ welche letzteren zwei Worte sicher nicht in unserm heutigen eng begrenzten Sinne zu verstehen sind, der Grad der Reception offenbar sehr verschieden ist, und doch werden alle Bücher als zu Einer Classe gehörig durch das immer wiederholte „item“ bezeichnet. Z. B. welcher Unterschied zwischen §. 14: „Item epistolam beati Leonis papae ad Flavianum,

Constantinopolitanum episcopum destinatum: de cuius textu quispiam si usque ad unum jota disputaverit et non eam in omnibus venerabiliter receperit, anathema sit und §. 20: „Item scripta de inventione S. crucis dominicae et alia scripta de inventione capitis b. Joannis Baptistae novellae quidem revelationes sunt et nonnulli eas catholici legunt. Sed cum haec ad catholicorum manus pervenerint, b. Pauli apostoli sententia praecedat: omnia probate, quod bonum est, tenete.“

Die oben gestellte dreifache Frage scheint mir demnach dahin zu beantworten zu sein, daß mit der fraglichen Decretale einem dreifachen Zwecke entsprochen werden sollte. Im Allgemeinen meine ich, sollte sie eine Uebersicht geben der unbedingt empfehlenswerthen und der nur mit Vorsicht zu gebrauchenden Bücher; daneben aber sollten durch die Zusätze zu gewissen Büchern der ersten Classe die anderen ebenderselben meines Erachtens als Schriften von besonderer Geltung und Wichtigkeit empfohlen werden, und andererseits die als „apokryph“ erklärten Bücher, deren Verfasser erklärte Ketzer, unbedingt und strenge auch als Privatlectüre verboten werden.

Wenn wir also auch theilweise etwas weiter gehen, so können wir uns doch auch wieder berufen auf unsere Uebereinstimmung mit dem gelehrten Mauriner Peter Constant, der bezüglich unserer Frage (Thiel, l. c. p. 53. n. 15) schreibt: „Hinc neque de genuino vocis apocryphi intellectu, neque cur in hoc decreto tot scripta, quae laude non videntur indigna, inter apocrypha recenseantur, multum est laborandum. Sive enim cum Hieronymo ep. 7 ad Laetam apocrypha definiamus, quae non sunt eorum, quorum titulis praenotantur aut quorum auctor ignoratur; sive hoc nomine designemus, quae ab haereticis vel suspectis hominibus composita aut adulterata sint, seu etiam nuncupemus quodvis opus, cui nonnihil admixtum sit haud satis purum et integrum nec ab omni suspitione liberum: ex omnibus illis libris, quibus

Gelasius apocryphi notam inurit, nullum esse fatendum est, in quem aliqua ex his notionibus non conveniat, licet non omnes in singulos cadant. Itaque communi nomine impar omnino est librorum, qui apocryphi judicantur, censura; vel certe in eo dumtaxat generalis est, quod ex eis nullus judicatur dignus, qui publice in ecclesia legatur, nullus ad fidem vel auctoritatem in ecclesia faciendam censeatur idoneus. Hinc Hormisda epist. 124 n. 4. libros, quos probavit vel improbavit Gelasius, secernens, de postremis ait: „quos in auctoritatem patrum non recipit examen,“ ac de primis: „certa librorum etiam veterum in auctoritatem recipienda sancto Spiritu instruente praefigens.“ *ap.*

Die Merkmale der Kirche in ihrer praktischen Verwerthung zur Erkennung der wahren Kirche Christi.

(Eine zeitgemäße Reflexion.)

Wer im Christenthume die absolut vollkommene Offenbarung erblickt, der wird dasselbe für alle Menschen, für alle Zeiten als nothwendig erachten; und wer in Christus in Wahrheit den eingebornen Sohn Gottes anbetet, für den versteht es sich von selbst daß derselbe in geeigneter Weise Sorge getragen haben werde, auf daß seine Wahrheit und seine Gnade den Menschen zu allen Zeiten zukommen könne. Darum haben von jeher alle wahrhaft positiv gläubigen Christen von dem Zusammenhange mit der von Christus gestifteten Kirche das Heil des Menschen abhängig gemacht, da man eben in der Kirche Christi in den Besitz der Wahrheit und der Gnade Christi gelange, mag man im Einzelnen den Kirchenbegriff noch so verschieden aufgefaßt haben; und darum hat man auch stets von positiv gläubiger Seite gewisse Merkmale aufgestellt, aus denen man die wahre Kirche als solche zu erkennen habe. Ist aber der Zweck der Kirche kein anderer, als die Menschen